

SV Medizin 1950 e.V.
Bad Liebenstein



Satzung

Inhalt

| | | |
|------|---|----|
| § 1 | Name, Sitz | 4 |
| § 2 | Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit | 4 |
| § 3 | Sportabteilungen | 4 |
| § 4 | Mitgliedschaft | 5 |
| § 5 | Beiträge | 7 |
| § 6 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 7 |
| § 7 | Organe | 7 |
| § 8 | Die Mitgliederversammlung | 8 |
| § 9 | Der Vorstand | 9 |
| § 10 | Kassenprüfer | 10 |
| § 11 | Ehrungen | 11 |
| § 12 | Haftung | 11 |
| § 13 | Auflösung | 11 |
| § 14 | Inkrafttreten | 11 |

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Medizin 1950 e.V.“ und hat seinen Sitz in Bad Liebenstein. Er wird beim Amtsgericht Bad Salzungen unter der VR-Nr. 358 geführt.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Die Farben des Vereins sind blau/weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zusammenschluss und die Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist eine rechtsfähige eingetragene Vereinigung und regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
Grundlage hierfür sind
 - a) die Satzung,
 - b) die Geschäftsordnung,
 - c) die Beitragsordnung
 - d) u. a. Ordnungen.

§ 3 Sportabteilungen

- (1) Die Mitglieder werden nach einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Neue Abteilungen werden im Bedarfsfalle durch Vorstands-

beschluss gegründet.

- (2) Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Kassenswart der Abteilung geführt. Ihre Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren durch die Abteilung in der Abteilungsversammlung. Weitere Mitglieder können zur Mitarbeit im Abteilungsvorstand herangezogen werden.
- (3) Für die Abteilungsversammlungen und -wahlen gelten die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der in der Abteilung vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden. Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (5) Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand gegenüber ihrer gesamten Arbeit voll verantwortlich, jederzeit zur Auskunft verpflichtet und bedürfen vor der Durchführung von den normalen Rahmen übersteigenden Maßnahmen der Genehmigung durch den Vorstand, die jeweils rechtzeitig einzuholen ist.
- (6) Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben, die von den jeweiligen Abteilungsversammlungen zu beschließen sind. Sie sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) In den Abteilungen sollen Jugendabteilungen gebildet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren,
 - c) fördernde Mitglieder und
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Diese müssen vom geschäftsführenden Vorstand als solche vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Wahl muss durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben auch freien Zutritt zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins.

- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Kinder und Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

- (6) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfristen werden in den abteilungsspezifischen Beitragsordnungen geregelt.

- (7) Der Ausschluss erfolgt

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückständen des Beitrags bis zu drei Monaten,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen und groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (8) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Alle Forderungen eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die in einer gesonder-ten Beitragsordnung festgelegt sind, und für besondere Leistungen Umlagen, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Die Beitragsordnung ist jeweils von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Mitgliedsbeitrag und Umlagen werden gemäß Beitragsordnung fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) sämtliche zur Verfügung stehenden Einrichtungen ihrer Abteilungen zu be-nutzen. Jede Abteilung kann in ihrer Abteilungsordnung gemäß § 3 Absatz 6 dieser Satzung die Nutzung der Einrichtungen der Abteilung für Mitglie-der anderer Abteilungen regeln.
 - b) im Rahmen des Vereinszweckes an Mitgliederversammlungen teilzuneh-men.
 - c) wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an der Mitglieder-versammlung teilzunehmen. Sie besitzen Antragsrecht, jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflichten
 - a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
 - b) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
 - c) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
 - d) das Vereinseigentum und die vom Verein genutzten Einrichtungen scho-nend und pfleglich zu behandeln.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird am Jahresende einberufen.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung wörtlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer gemäß Satzung
 - d) Haushaltsvorschlag
 - e) Beschlussfassung über Anträge
- (5) Der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter leitet die Versammlung.
- (6) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt

- b) 20% der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn es die Mitgliederversammlung beschließt. Nicht in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart

und den von den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern bzw. ihren Stellvertretern. Auf Vorschlag der Abteilungen können darüber hinaus weitere Mitglieder zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- (5) Der Vorstand regelt die Ausgabenbereiche durch Beschluss. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem

Grunde nach genehmigt sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Der Vorstand muss mindestens alle drei Monate einmal zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
- (9) Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung im Rahmen des Haushaltsvorschlages zu erfolgen.
- (10) Die Sitzung des Vorstandes ist vertraulich.
- (11) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Besprechungen und Sitzungen der Abteilungen des Vereins teilzunehmen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können halbjährlich durchgeführt werden. Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht über ihre Prüfungen. Weiterhin erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Ehrungen

Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besonderer Verdienste um den Sport im Verein erworben haben, können durch den Vorstand ausgezeichnet werden.

§ 12 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder sie beschließt.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.